

Allgemeinverfügung 3

der Stadt Neuenrade zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Stand 17.03.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I SA. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S.244) und der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2020 und 17. März 2020 erlässt der Bürgermeister der Stadt Neuenrade als örtliche Ordnungsbehörde ergänzend zu den Allgemeinverfügungen 1 und 2 vom 15.03.2020 und 16.03.2020 nachfolgende Allgemeinverfügung 3:

Ab sofort ergeht bis einschließlich 19.04.2020 für das gesamte Gebiet der Stadt Neuenrade folgende Anordnung:

1. Folgende öffentliche bzw. öffentlich zugängliche Einrichtungen sind bereits laut Allgemeinverfügungen 1 und 2 vom 15.03.2020/16.03.2020 geschlossen:

- Bäderbetriebe,
- Altentages-Begegnungsstätte DRK,
- Bücherei/Zelius,
- Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser, städtische und nichtstädtische Veranstaltungseinrichtungen (Villa am Wall, Mehrzweckhalle, Kulturschuppen etc.),
- Jugendzentrum,
- Musik- und Volkshochschule

Nicht davon betroffen sind Rathaus und Stadtwerke; diese Einrichtungen dürfen jedoch nur in dringenden unaufschiebbaren Fällen aufgesucht werden, in denen ein persönliches Erscheinen unabdingbar ist.

Der Bringehof ist ab sofort ebenfalls geschlossen.

Für bereits beim Standesamt der Stadt Neuenrade angemeldete Trauungen gelten ab sofort folgende Einschränkungen:

Trauungen werden ab sofort durch die Standesbeamtin lediglich in Anwesenheit des Brautpaares und der Trauzeugen stattfinden.

Dies gilt für den Kleinen Sitzungssaal (Trauzimmer) als auch für die „Villa am Wall“.

Neue Termine für Eheschließungen nach dem 19.04.2020 werden zur Zeit nicht angenommen.

Beisetzungen dürfen nur im engsten Familienkreis (max. 20 Personen) stattfinden.

2. Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach der RKI-Klassifizierung haben für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:

- Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schule, Heime mit überwiegender Betreuung minderjähriger Personen, sowie betriebslaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VII SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
- Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe.
- Berufsschulen, Hochschulen.

3. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationsreinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe und besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

- Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung zu einzusparen,
- Bewohner sind in Schutzmaßnahmen einzuweisen,
- Gemeinschaftsaktivitäten mit Externen sind unzulässig,
- Zugänge zu Einrichtungen sind zu minimieren,
- Besucher- und Mitarbeiterregistrierung,
- Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 dürfen diese Einrichtungen nicht betreten,
- Kinder unter 16 Jahren haben kein Zutritts- und Besuchsrecht,
- Ausnahmen für Personen z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung werden im Einzelfall zugelassen,
- Personen mit Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu verweigern, ebenso Personen mit Anzeichen einer möglichen Erkrankung,
- pro Bewohner/Patient ist maximal ein registrierter Besucher pro Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zulässig; ausgenommen sind medizinische oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Palliativpatienten),
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen,
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

In diesen Einrichtungen und in Schulen und Kindergärten gilt zusätzlich ein Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben.

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

- Cafes, Kneipen, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerte und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen, Ausstellungen und ähnliche Einrichtungen ab 16.03.2020,
- Fitness-Studios (einschl. Angebote im Außenbereich), Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab 16.03.2020,
- Alle Angebote von Volkshochschulen und Musikschulen,
- Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnlichen Betrieben ab 16.03.2020,
- Gaststätten ohne Speiseangebot,
- alle weiteren, nicht an dieser Stelle genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outletcenter,
- Spielplätze und Bolzplätze ab 18.03.2020,
- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen, Anbieter von Freizeitaktivitäten, sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich ab 17.03.2020,
- Reisebusreisen ab 18.03.2020,
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab sofort zu beschränken und nur unter strengen Auflagen gestattet:

- Restaurants, Mensen und Gaststätten mit Speisewirtschaft sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen (Innen- und Außenbereich)

Es gelten hier folgende Auflagen:

- Restaurants und Speisegaststätten dürfen geöffnet haben in der Zeit von 06.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Bei Öffnung gilt:

- Lückenlose Besucherregistrierung mit Kontaktdaten sowie des gesamten Personals mit Datum und Aufenthaltsdauer,
- Reglementierung der Besucherzahl im Verhältnis zur Größe der Gaststätten, jedoch mind. 2 m von Person zu Person,
- Mindestabstände zwischen Tischen mind. 2 Meter,
- Hygienemaßnahmen des RKI sind auszuhängen, der Besucher ist hier aktiv über die Einhaltung zu informieren,
- ausreichende Möglichkeiten der Händedesinfektion sind vorzuhalten im Eingangsbereich und Sanitäreinrichtungen,
- auffällige Personen, die Anzeichen einer möglichen Erkrankung aufweisen, sind unverzüglich von der Räumlichkeit zu verweisen,
- dies gilt innerhalb und außerhalb von Räumen,
- Thekenbetrieb ist nicht zulässig,
- Gute Belüftung muss gewährleistet sein (mind. alle 30 Minuten),
- bei Außenverkauf ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den einzelnen Kunden besteht,

- Abholservice ist nur zulässig bei Nichtbetreten der Räumlichkeit (Schalterbetrieb), hier ist sicherzustellen, dass Warteschlangen vermieden werden,
- Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht zulässig.

Die Ordnungsbehörde behält sich vor, im Falle einer Verschärfung der Lage die Nutzung der o.a. Betriebe zu untersagen.

5. Für Gaststättenbetriebe und entsprechende Räumlichkeiten sowie Beherbergungsbetriebe gelten zudem folgende Regelungen:

Sämtliche Veranstaltungen, die über den üblichen Gaststättenbetrieb hinausgehen, sind untersagt. Hierzu zählen:

Tanz- und Musikveranstaltungen jeglicher Art sowie alle anderen der Unterhaltung dienenden Aufführungen; die Durchführung jeglicher geschlossenen Gesellschaftsfeiern (Hochzeits-, Geburtstags-, Betriebsfeiern, Beisetzungen o.ä.).

6. Alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen werden untersagt (s.o.). Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind und im überwiegend öffentlichen Interesse sind oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Das schließt grundsätzlich auch Verbote von Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeit zugelassen werden können. Dazu gehören insbesondere Wochenmärkte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen und Sitzungen der politischen Gremien, soweit erforderlich mit dringend erforderlichen Tagesordnungspunkten.

Versammlungen zur Religionsausübung jeglicher Glaubensgemeinschaft sind nicht zulässig. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben hierzu Erklärungen abgegeben.

7. Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab 18.03.2020 für den Publikumsverkehr zu schließen.

Hiervon sind ausgenommen:

- Einzelhandel für Lebensmittel,
- Wochenmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemärkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Frisöre,
- Reinigungen,
- Waschsalons,

- Zeitungsverkauf,
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte (sortimentsfremde Waren dürfen nicht angeboten werden; Kunden sind im Eingangsbereich deutlich darauf hinzuweisen),
- Großhandel.

Eine Öffnung dieser o.g. Einrichtungen erfolgt unter Auslagen und Beachtung der Hygienevorschriften und Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.

Für folgende Verkaufsstellen ist die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr bis auf Weiteres gestattet (außer Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag):

Lebensmitteleinzelhandel,
Wochenmärkten,
Abhol- und Lieferdiensten,
Apotheken,
Großhandel.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit bis auf Weiteres weiter nachgehen.

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der hygienischen Anforderungen geöffnet.

Begründung:

Die Stadt Neuenrade ist nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Bezüglich der Begründung des Sachverhaltes zum Erlass dieser Allgemeinverfügung 3 beziehe ich mich auf meine Ausführungen in Allgemeinverfügungen 1 und 2 vom 15.03.2020 und 16.03.2020 sowie auf die allgemein bekannte Eskalation hinsichtlich der dynamischen Entwicklung der Ausbreitung des Corona-Virus.

Aufgrund der sich dramatisch entwickelnden Ausbreitung des Corona-Virus ist nun der o.a. Erlass vom 15.03.2020 dieser verschärften, noch konkreteren Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung der Infektion erforderlich, um die Ausbreitungsdynamik weiter positiv zu beeinflussen.

Die Stadt Neuenrade untersagt deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung ergänzend zu Allgemeinverfügungen 1 und 2 vom 15.03.2020 und 16.03.2020 mit dieser Allgemeinverfügung 3 alle o.g. Veranstaltungen und erlässt alle o.a. Auflagen.

Diese Anordnung wird **zunächst befristet bis zum 19.04.2020**. Dieser Zeitraum ist zunächst angemessen um die weitere Ausbreitung kurzfristig zu verzögern.

Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen mit steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass weitere Maßnahmen über diesen Zeitpunkt hinaus notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung und ggf. Verschärfung der Maßnahme erfolgen. Ebenso kann diese Allgemeinverfügung jederzeit zurückgenommen werden.

Dem Schutzauftrag des Staates wird durch diese wiederum verschärfte Allgemeinverfügung 3 vom 17.03.2020 auch hinsichtlich der zeitlichen Befristung nach Abwägung aller beteiligten Interessen und Beobachtung der dynamischen Entwicklung gerechtfertigt und verhältnismäßig nachgekommen.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 IfSG wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom -07.12.2012 (GV NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen. Ein entsprechender Antrag hierzu ist an das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg zu richten.

Neuenrade, den 17.03.2020

Stadt Neuenrade
Der Bürgermeister
Gez.

Antonius Wiesemann

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.